

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

36. Jahrgang

Magdeburg, den 16. März 2026

Nummer 9

I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

gewerblichen Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 70
(zu: 707)

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Erl. 19. 2. 2026, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmen der

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

707

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Erl. des MWL vom 19. Februar 2026 – 21-3231002

Bezug:

Erl. des MWL vom 30. Juni 2022 (MBI. LSA S. 332), geändert durch Erl.
vom 4. Mai 2023 (MBI. LSA S. 177)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ab 1. Januar 2026 (Anlage der Bek. des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 30. Dezember 2025, BAnz AT 19.02.2026 B3) (im Folgenden: Koordinierungsrahmen),“.

b) Nummer 3.1.1 wird durch folgende Nummer 3.1.1 ersetzt:

„3.1.1 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Gefördert werden Investitionsvorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 des Koordinierungsrahmens genannten Ziele leisten, in Betriebsstätten im Fördergebiet von Unternehmen, die nicht nach Nummer 2.7.1 des Koordinierungsrahmens oder nach Nummer 3.2.1 von der Förderung ausgeschlossen sind und die bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Nummer 4.2 erwarten lassen, sowie Unternehmen der Mineralölwirtschaft nach Maßgabe von Anhang 4 des Koordinierungsrahmens.“

c) Nummer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1 Von der Förderung sind zusätzlich zu den in der Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige in Nummer 2.7.1 des Koordinierungsrahmens genannten Unternehmen auch solche ausgeschlossen, die folgenden Branchen nach WZ 2025 zuzuordnen sind:

- a) C 20.51 – Herstellung von flüssigen Biokraftstoffen,
- b) C 23.63 – Herstellung von Frischbeton, Transportbeton,
- c) C 23.99 – soweit die Herstellung von Asphalterzeugnissen sowie die Herstellung von Asphaltmischgut und Asphaltwaren erfolgt,
- d) E 38.21 – Verwertung von Wertstoffen (Recycling) sofern nicht neue höherwertige Produkte hergestellt werden und der überwiegende Umsatz aus dem Verkauf dieser höherwertigen neuen Erzeugnisse erzielt wird,
- e) E 39 – Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung,
- f) J – Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten,
- g) N 72.2 – Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften,
- h) N 73 – Werbung und Marktforschung sowie Public-Relations-Beratung und
- i) I 55 – Beherbergung außer im Bereich des Tourismus.“

d) Nach Nummer 3.2.3 wird folgende Nummer 3.2.4 eingefügt:

„3.2.4 Eine Förderung von Investitionsvorhaben nach Nummer 2.5.1 Abs. 3 des Koordinierungsrahmens ist ausgeschlossen.“

e) Die Nummern 4.2 und 4.2.1 bis 4.2.4 werden durch die folgenden Nummern 4.2 und 4.2.1 bis 4.2.4 ersetzt:

„4.2 Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte

4.2.1 Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die aufgrund der Haupttätigkeit der Betriebsstätte und, ausgehend vom Investitionsvolumen, von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze oder der zu erwartenden Produktivitätssteigerung, bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen.

4.2.2 Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte lassen nur solche Investitionen erwarten, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

4.2.2.1 Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit

Der Investitionsbetrag übersteigt, bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung, die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 v. H. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 das Übersteigen gemäß Satz 1 um mindestens 25 v. H.

4.2.2.2 Aufbau von Beschäftigung

Die Zahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze erhöht sich um mindestens 10 v. H. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 die Erhöhung gemäß Satz 1 um mindestens 5 v. H. Diese Voraussetzungen müssen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes erfüllt sein.

In Regionen, in denen ein besonderer Bevölkerungsrückgang (Kreise und kreisfreie Städte, deren Bevölkerung zwischen 2021 und 2045 laut der Bevölkerungsprognose des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Stand Dezember 2024, um mindestens 5 v. H. abnimmt) zu erwarten ist, kann befristet bis zum 31. Dezember 2028 ein neu geschaffener Ausbildungsplatz bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Fördervoraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet werden. Diese Ausbildungsplätze müssen mindestens für die in der jeweiligen Verordnung über die Berufsausbildung normierte Ausbildungsdauer tatsächlich besetzt werden. Diese Bedingung gilt bei einer verkürzten und anschließend erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als erfüllt.

Werden für die Förderung die bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekte durch die Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze in einer vorhandenen Betriebsstätte dargestellt, muss, sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in der geförderten Betriebsstätte oder den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätze mit den in den anderen Betriebsstätten abgebauten Arbeitsplätzen ergibt.

4.2.2.3 Steigerung der Produktivität

In der zu fördernden Betriebsstätte erhöht sich die Arbeitsproduktivität (definiert als Quotient aus den Umsatzerlösen zu den tatsächlich besetzten Dauerarbeitsplätzen dieser Betriebsstätte) um mindestens 10 v. H. bei mindestens gleichbleibender Beschäftigung oder gleichbleibender Gesamtbruttolohnsumme spätestens bis Ablauf des Zweckbindungszeitraums. Dies gilt befristet bis zum 31. Dezember 2028.

4.2.3 Die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 gelten als erfüllt, sofern einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde,
- b) Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit; dabei kommt

es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht derselben Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 zuzuordnen ist,

- c) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraums gemäß Nummer 4.2.2.2 Abs. 3 erhalten werden, oder
- d) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre.

4.2.4 Bei der Förderung von Investitionen in die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 v. H. über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde. Dies gilt nicht für Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023).“

- f) In Nummer 5.3.1.3 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
- g) Nummer 5.3.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
- h) Nummer 5.3.3 wird aufgehoben.
- i) Die Nummern 5.3.4 bis 5.3.6 werden die Nummern 5.3.3 bis 5.3.5.
- j) Die Nummern 5.4.2 und 5.4.3 erhalten folgende Fassung:

„5.4.2 Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt höchstens 1 Million Euro je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz entsprechend Nummer 4.2 sowie höchstens 750 000 Euro je gesicherten Dauerarbeitsplatz. Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoentgelt von bis zu 603 Euro werden nicht berücksichtigt.

5.4.3 Der Höchstförderbetrag für Investitionen nach Nummer 2.1.1 Buchst. a und b beträgt, soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden besonderen Regelungen getroffen sind:

- a) 16,5 Millionen Euro im Landkreis Mansfeld-Südharz,
- b) 12,38 Millionen Euro in den Landkreisen Altmarkkreis, Burgenlandkreis, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Jerichower Land, Harz, Salzwedel, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg sowie in den kreisfreien Städten Dessau-Roßlau und Halle (Saale),
- c) 8,25 Millionen Euro in der kreisfreien Stadt Magdeburg und im Landkreis Saalekreis.“

k) Die Anlage wird aufgehoben.

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt
